

17

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 140/88

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 12. Oktober 1988

beschlossen:

1. Die weitere Beschwerde der Mutter gegen den Beschluß
des 17. Zivilsenats - Senat für Familiensachen - des
Oberlandesgerichts Celle vom 18. August 1988 wird
als unzulässig verworfen, da sie nicht durch einen
bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt
eingelegt worden ist (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 ZPO).
2. Der Antrag der Mutter auf Gewährung von Prozeßkosten-
hilfe und Beiordnung eines bei dem Bundesgerichtshof
zugelassenen Rechtsanwalts wird abgelehnt, weil die
beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende
Aussicht auf Erfolg bietet, § 114 ZPO.

Die Mutter ist durch den Beschluß des Amtsgerichts
Soltau vom 26. Juli 1988 nicht in ihren Rechten be-
einträchtigt worden, § 20 Abs. 1 FGG. § 57 Abs. 1
Nr. 9 FGG findet in Familiensachen, die der befriste-
ten Beschwerde nach § 621e ZPO unterliegen, keine An-
wendung (§ 64k Abs. 3 Satz 3 i.V. mit § 57 Abs. 2 FGG;
vgl. Senatsbeschluß vom 23. September 1987 - IVb ZB
66/85 = BGHR FGG § 57 Abs. 1 Nr. 9 Verein 1 = FamRZ
88, 54).

Lohmann

Krohn